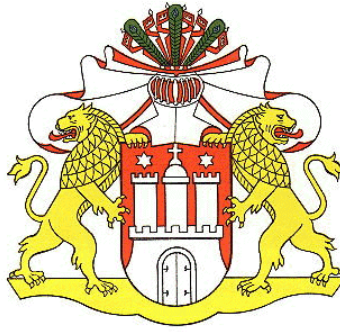


Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 5/13
324 O 684/12
LG Hamburg



Beschluss

In der Sache



- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Laake & Möbius**, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen

gegen

, 80802 München

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Meyer und die Richterin am Oberlandesgericht Lemcke

am 04.02.2013:

I. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 20. Januar 2013 wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 7. Januar 2013 - 324 O 684/12 - abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) außerdem

verboten

im Internet, insbesondere auf „Facebook“ in der öffentlichen Gruppe „Wir schicken die Faker zur Hölle!“ unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/430561630337035/?ref=ts&fref=ts> die folgende persönlich an ihn gerichtete Mitteilung des Antragstellers zu veröffentlichen:

„05.54

[REDACTED]

[REDACTED]

.MfG

[REDACTED]

II. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens fallen dem Antragsgegner nach einem Wert von € 8.000,-- zur Last. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsgegner nach einem Wert von € 4.000,--

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Zu Recht macht der Antragsteller geltend, dass die Veröffentlichung seiner an den Antragsgegner gerichteten Mitteilung im Internet sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt. Wie der Bundesgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 25. Mai 1954 (BGHZ13, 334 - 341) ausgeführt hat, ist jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedan-

keninhalts Ausfluss der Persönlichkeit des Verfassers, woraus folgt, dass ihm grundsätzlich allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ausnahmen hat die Rechtsprechung nur dann zugelassen, wenn das öffentliche Informationsinteresse das berechtigte Interesse des Verfassers, mit dem Inhalt seines Schreibens nicht in der Öffentlichkeit präsentiert zu werden, überwiegt. Dieses ist z.B. in einem Fall angenommen worden, in dem ein Brief in amtlicher Funktion geschrieben und an einem Amtsinhaber mit dem Ziel gerichtet worden war, rechtliche Schritte einzuleiten, und der Inhalt des Briefes von öffentlichem Interesse war (vgl. BVerfG NJW 1991, 2339 - Chefarztbriefe). Ein derartiger Fall des Überwiegens öffentlichen Informationsinteresses liegt indes hier nicht vor. Der Antragsteiler legt in seinem an den Antragsgegner gerichteten Antwortschreiben die Gründe dar, aus denen er die Berechtigung herleitet, seinen Adelstitel zu führen. Eine Thematik von besonderem öffentlichem Interesse ist nicht erkennbar, zumal nicht ersichtlich ist, dass der Antragsteller eine Person öffentlichen Interesses ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Schreiben zahlreiche Rechtschreibfehler enthält und die Veröffentlichung den Antragsteller deshalb in zusätzlicher Weise bloßstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Buske

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Meyer

Richter
am Oberlandesgericht

Lemcke

Richterin
am Oberlandesgericht